



Leistungsbegriff gem. § 6 EEG 2009/EEG 2012
und
Netzverträglichkeitsprüfung § 5 Abs. 5 und 6
EEG 2009/EEG 2012
20. Fachgespräch der Clearingstelle EEG

Dr. Beatrice Brunner

17. März 2015



Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

Anmerkung: Fragen und Antworten sowie die §§-Angaben beziehen sich auf das EEG 2009/EEG 2012



Verfahrensfragen

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

- 1. Ist bei der Anwendung von § 6 die installierte Leistung gem. § 3 Nr. 6 oder ein anderer Leistungswert maßgeblich?
- 2. Müssen mehrere PV-Installationen, die gem. § 6 Abs. 3 EEG 2012 als eine Anlage gelten („Gesamtanlage“), die eine installierte Leistung von mehr als 30 kW_p aufweisen und die über getrennte Netzanschlüsse einspeisen, je Netzanschluss über je eine technische Einrichtung verfügen oder genügt eine technische Einrichtung für die Gesamtanlage?



Praktische Beispiele

- Der Strom wird nicht eingespeist.
- Teilweiser Eigen- oder Drittverbrauch.
- Einspeiseleistung liegt unter dem Schwellenwert von 30 kW, z. B. wegen technischer Begrenzung durch den WR oder Maximumwächter oder wegen der Ausrichtung der Module.



Themen des Hinweises

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

- „installierte Leistung“ bei PV
- Leistungsbegriff in § 6
- Technische Einrichtung bei Gesamtanlagen
- Inselanlagen
- Ausschließlicher Selbstverbrauch (Eigenversorgung) mit NA und Auswirkungen auf die Pflicht aus § 6
- Begriff: „Technische Vorgaben“ (vgl. dazu BNetzA-Positionspapier v. 19.12.2012, abrufbar unter <http://www.bundesnetzagentur.de> und Anwendungshinweis zu § 6 Abs. 2 EEG 2012 des BMU & BMWi v. 21.12.2011, abrufbar unter <http://www.bmu.de>)
- Rat zur Praxis



Bestimmung der „installierten Leistung“ bei PV (1)

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

„Installierte Leistung“ bei PV-Anlagen ist
die elektrische Nennwirkleistung der Module in kW_p

in Abgrenzung zu der:

- Wechselrichterleistung
- Ausrichtung der Module oder Neigungswinkel

Gründe:

- WR zählen nicht zur „Anlage“ (BT-Drs. 16/8148, S. 38; BT-Drs. 17/6071, S. 61 f.).
- Unterscheidung in „Anlage“ und „erforderliches Zubehör“, das (lediglich) für die Erzeugung von Wechselstrom erforderlich ist (vgl. § 3 Nr. 5 – IBN).
- „IBN“ für bestimmungsgemäßen Betrieb nicht relevant.



„Installierte Leistung“ bei PV (2)

Jedes Modul ist eine Anlage i. S. d. EEG:

- **Empfehlung** v. 10. Juni 2009 – **2009/5** – Anlagenzubau bei PV-Anlagen über den Jahreswechsel 2008/2009
- **Hinweis** v. 23. September 2010 – **2009/14** – Vorgaben gem. § 6 Nr. 1 EEG 2009 für PV-Anlagen
- **Empfehlung** v. 11. Juni 2011 – **2008/19** – Sachmängelbedingter Austausch von PV-Modulen & IBN
- **Empfehlung** v. 29. September 2011 – **2011/2** Teil 1 – Eigenverbrauch von Solarstrom nach § 33 Abs. 2 EEG 2009
- **Hinweis** v. 15. Juni 2011 – **2011/11** – Anlagenzubau bei Degressionsschritt
- **Hinweis** v. 31. Januar 2013 – **2012/21** – Versetzen von PV-Anlagen
- *OLG Nürnberg*, Urt. v. 19. August 2014 – 1 U 440/14



Leistung i. S. d. § 6: Installierte Leistung oder anderer Leistungswert ?

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

§ 6 stellt auf die „installierte Leistung“ ab
in Abgrenzung zu der:

- Wechselrichterleistung
- Einspeiseleistung/Wirkleistungseinspeisung
- unerheblich ist auch der teilweise Selbstverbrauch bzw. die technische Begrenzung der Einspeisung z. B. durch Maximumwächter



Wortlaut von § 6: „installierte Leistung der Anlage“

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

Wortlaut von § 6 Abs. 1 bis 3:

installierte Leistung der Anlage(n) ist maßgeblich:

- **„Anlagen mit einer installierten Leistung“**
- Dagegen sprechen die Voraussetzungen des EinsMan, die an die „Einspeiseleistung“ anknüpfen und im Zusammenhang mit § 6 stehen.



Systematik spricht für „installierte Leistung“, da verschiedene Leistungsbegriffe im EEG und anderen Gesetzen in Abgrenzung zur „installierten Leistung“ existieren:

- Einspeiseleistung/Wirkleistungseinspeisung
- Bemessungsleistung

Binnensystematik von § 6:

„Installierte Leistung“ = Anwendungsvoraussetzung in § 6 Abs. 1 und Abs. 2.

- „Einspeiseleistung“ bezieht sich lediglich auf die Anforderungen an die technischen Vorgaben.
- Folge von § 6 Abs. 2 Nr. 2b) ist ferner ein Wahlrecht für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von Anlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 30 kW_p.



Anderer Leistungswert nach Sinn und Zweck ?

Nein

- Analogie von § 6 Abs. 2 Nr. 2b) auf alle Anlagen, die ihre Wirkleistungseinspeisung entsprechend reduzieren ?
 - Regelungslücke fehlt, weil in § 6 Abs. 2 Nr. 2b) ausdrückliche Spezialregelung für Kleinanlagen
 - keine vergleichbare Interessenlage, da nur für Kleinanlagen EinsMan zu aufwendig
- Teleologische Reduktion: Einspeiseleistung maßgeblich ?
 - Keine Regelungslücke: Wirkleistungseinspeisung nur bei Kleinanlagen maßgeblich (§ 6 Abs. 2 Nr. 2b))
 - Anwendungsvoraussetzung ist auch bei Kleinanlagen „installierte Leistung“
 - Sicherung der Systemstabilität



Technische Einrichtung bei einer Gesamtanlage i. S. v. § 6 Abs. 3 EEG 2012

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

Rechtslage vor dem 1. August 2014:

Ausstattung der fiktiven Gesamtanlage mit **einer** technischen Einrichtung

unabhängig davon, ob die zusammengefassten Module

- teilweise mit mehreren WR ausgestattet sind,
- teilweise über getrennte VP mit dem Netz verbunden sind,

wenn und solange sie

- in denselben Netzbereich einspeisen und
- alle Teile der Gesamtanlage geregelt werden können.

Achtung: neue Rechtslage seit dem 1. August 2014 gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 (i. V. m. § 100 Abs. 1 und Abs. 1 Nr. 10 b) aa) EEG 2014)



Hinweis 2013/20 zu den Kosten

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

- der Netzverträglichkeitsprüfung und
- der Informationspflicht des Netzbetreibers in § 5 Abs. 5 und Abs. 6



Verfahrensfragen

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

Ergibt sich aus dem EEG 2009/EEG 2012 ein Anspruch des NB gegen die ABinnen/AB auf die Zahlung eines Entgeltes für

- die Übermittlung des Zeitplanes und aller Informationen gem. § 5 Abs. 5 und 6 und der gem. § 5 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 erforderlichen Netzdaten, soweit sie beantragt werden, bzw.
- die Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung ?



Themen des Hinweises

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

- Begriff des Netzanschlussbegehrens i. S. v. § 5 Abs. 5
- Netzverträglichkeitsprüfung/Netzberechnung
- Netzdaten
- Inhalt/Umfang der Kostentragungspflicht der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber in § 13 Abs. 1
- Unentgeltliche Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung durch die Netzbetreiber und deren Voraussetzungen
- Unentgeltliche Informationspflicht
- Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die unentgeltliche Netzverträglichkeitsprüfung und Informationspflicht



Netzanschlussbegehren i. S. v. § 5 Abs. 5

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

Begriff:

einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung des Einspeisewilligen (bzw. dessen Vertreterin oder Vertreters) gegenüber dem Netzbetreiber, in der mindestens

- die maximal zu installierende Leistung,
- die Art der Anlage (der Energieträger),
- die Anschrift (soweit vorhanden) oder sonst eine nähere Bezeichnung des Standorts der Anlage und
- der Einspeisewillige

anzugeben sind.

- formlos
- Stellvertretung möglich
- nicht erforderlich: Investitionen oder Verträge



Netzanschlussbegehren i. S. v. § 5 Abs. 5

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

Gründe:

- vgl. bereits *Clearingstelle EEG*, Hinweis v. 10.09.2012 – 2012/10 zum sog. „qualifizierten Netzanschlussbegehren“ i. S. v. § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012
- Mindestbestandteile des NA-Begehrens in Abgrenzung zu § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2: Anforderungspflicht weiterer Daten durch den Netzbetreiber
- Abgrenzung zu § 66 Abs. 18 Satz 2 EEG 2012
- Abgrenzung zu § 9 Abs. 1 – „Verlangen“
- Gesetzesbegründung: Einspeisewilligen sollen in einer frühen Phase der Projektplanung, wo noch keine umfassenden Entscheidungen getroffen wurden, die Wirtschaftlichkeit einer Anlage prüfen können



Abgrenzung zu Anfragen „ins Blaue hinein“ und Anfragen auf „Vorrat“

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

Abgrenzung von NA-Begehren und Anfragen „ins Blaue hinein“ und auf „Vorrat“:

- nicht hinreichend konkrete Anfragen (Realisierungswille fehlt) = unverbindliche Bitte, z. B.
- Anfragen zur Vorbereitung der Standortauswahl des Projektierers oder Einspeisewilligen



Umfang der Zahlungspflicht in § 13 Abs. 1

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

- Kosten für die physische Herstellung des Netzanschlusses (z. B. Baumaßnahmen, Anschlusstechnik, Umwandlungsanlagen etc.)
- Kosten für technische Anschlusseinrichtungen bzw. Betriebsmittel, die der Herstellung oder Änderung, dem Betrieb oder der Instandhaltung des NA dienen
- Kein Anspruch auf ein Entgelt für sonstige Maßnahmen, die nicht der Herstellung des NA i. S. v. § 7 dienen und zwar für
 - die Übermittlung der Informationen aus § 5 Abs. 5 und Abs. 6
 - eine vom Netzbetreiber eigens durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes und Prüfung der Kapazitätserweiterung nach § 9 Abs. 1



Unentgeltliche Netzverträglichkeitsprüfung (1)

Gründe für die Unentgeltlichkeit:

- **Wortlaut von § 5 und § 13 Abs. 1** regelt nur Kosten für den Anschluss an den gesetzlichen oder gewählten Verknüpfungspunkt
- **Systematik:**
 - Pflicht zur Ermittlung des VP ergibt sich bereits mittelbar aus § 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 6, ohne dass die Kostentragung dafür geregelt wurde;
 - § 3 Abs. 3 und 4 KraftNAV sprechen gegen Kostentragung der ABinnen und AB
- **Sinn und Zweck:**
 - NVP ist Ausfluss der Erfüllung der Pflicht zur Ermittlung des VP und
 - Pflicht des NB wegen des sicheren Netzbetriebes, so dass seinem Verantwortungsbereich zuzuordnen



Unentgeltliche Netzverträglichkeitsprüfung (2)

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

Unentgeltliche Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung,
weil:

- sie den Anforderungen eines effizienten und sicheren Netzbetriebes entspricht und diesen gewährleistet,
- sie Ausfluss der Systemverantwortung des NB ist,
- die NB die mit ihrer Pflichtenerfüllung (Ermittlung des VP und Pflicht nach § 9 Abs. 1) verbundenen Kosten zu tragen haben,
- die NB die Datenhoheit und den Kenntnisvorsprung haben.

Realisierung der Anlage ist nicht erforderlich.



Unentgeltliche Netzverträglichkeitsprüfung (3)

Realisierung der Anlage nicht erforderlich – Gründe:

- **Wortlaut**
- **Systematik:** sukzessives Entstehen der Pflichten aus dem EEG und unabhängiges Bestehen voneinander.
- **Sinn und Zweck:** der informierte Einspeisewillige muss eine Investitionsentscheidung treffen können.
- Die Pflicht zur Ermittlung des VP und der Planung nach § 9 Abs. 1 sowie die Informationspflicht sind zwar notwendige Vorstufe für den Anschlussanspruch gem. § 5 Abs. 1, ggf. i. V. m. Abs. 4 und § 9 Abs. 1, aber die Realisierung der Anlage ist wiederum keine Bedingung für die Pflicht aus § 5 Abs. 5 und Abs. 6.



(Un)entgeltliche Netzverträglichkeitsprüfung (4)

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

Entgelt in Ausnahmefällen:

NB kann in Einzelfällen berechtigt sein, den Einwand aus § 242 BGB zu erheben und ein Entgelt für die durchgeführte Netzverträglichkeitsprüfung zu verlangen.

Ob eine Ausnahme und die Voraussetzungen des Entgeltanspruchs im Ausnahmefall gegeben sind, muss im Einzelfall geprüft werden.



Form der Netzverträglichkeitsprüfung

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

Möglich mittels

- iterativ-numerischer Lastflusssimulation oder
- gängiger „Faustformeln“

Übermittlung

- des Ergebnisses der Prüfung zur Nachprüfbarkeit durch ABinnen/AB und
- Nennen des Verfahrens.



Unentgeltliche Informationspflicht

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

Der Netzbetreiber muss den Informationspflichten in § 5 Abs. 5 und 6 **unentgeltlich** nachkommen.

Die Netzverträglichkeitsprüfung muss – abgesehen von dem Ergebnis – vom Netzbetreiber nicht vorgelegt werden.



Vereinbarungen über ein Entgelt für die Netzverträglichkeitsprüfung oder die Informationen i. S. v. § 5 Abs. 5 und 6 können gegen § 4 verstoßen:

- Verstoß gegen das Kopplungsverbot, § 4 Abs. 1
⇒ keine Nichtigkeit der Vereinbarung, aber Einwand des Rechtsmissbrauchs
- Verstoß gegen das Abweichungsverbot, § 4 Abs. 2 Satz 1
⇒ Unwirksamkeit der Vereinbarung



Beide Hinweise, 2013/13 und 2013/20, mit den jeweiligen Hinweisentwürfen und Stellungnahmen können Sie nachlesen unter

- <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/13>
- <https://www.clearingstelle-eeg.de/hinwv/2013/20>.



Anwendbarkeit auf das EEG 2014

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

Grundsätzlich ja:

Bzgl. der Pflicht zur Ausstattung mit technischen Einrichtungen ist aber § 9 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 zu beachten: „Die Pflicht nach Satz 1 [Ausstattung mit einer technischen Einrichtung] gilt auch als erfüllt, wenn mehrere Anlagen, die gleichartige erneuerbare Energien einsetzen und über denselben Verknüpfungspunkt mit dem Netz verbunden sind, mit einer gemeinsamen technischen Einrichtung ausgestattet sind, mit der der Netzbetreiber jederzeit

- 1. die gesamte Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
- 2. die gesamte Ist-Einspeisung der Anlagen abrufen kann.“



Künftige klärungsbedürftige Fragen:

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

Messung der Eigenversorgung bei EEG-Anlagen:

künftige Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG u. a. zu § 61 Abs. 6 und 7 EEG 2014, z. B. messtechnische Erfassung des eigenverbrauchten Stroms bei EEG-Anlagen

Leistungsbegriff bei § 8 EEG 2014:

Ist bei der Ermittlung des technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunktes nach § 8 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014 die installierte Leistung i. S. v. § 5 Nr. 6 EEG 2014 oder eine andere Leistung maßgeblich ?



Neue Fragen zum ...

Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

- Speicher und 70 %-Regel in § 9 Abs. 2 Nr. 2b EEG 2014
⇒ 21. Fachgespräch der Clearingstelle EEG
- Technische Anschlussbedingungen von Speichern
⇒ 21. Fachgespräch der Clearingstelle EEG
- Netzbetreiberwechsel und Änderungen bei den technischen Anschlussbedingungen oder technischen Einrichtungen
- Hinweis zum Begriff des „technischen Defekts“
(vergütungserhaltende Austauschregelung)
- ...



Arbeits-
ergebnisse der
Clearingstelle
EEG

Dr. Beatrice
Brunner

Ihre Fragen sind willkommen !
Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

Dr. iur. Beatrice Brunner
– Mitglied der Clearingstelle EEG –
Charlottenstraße 65
10117 Berlin
Tel. 030 206 14 16–0
Fax 030 206 14 16–79
post@clearingstelle-eeg.de
<https://www.clearingstelle-eeg.de>